

Arbeitsbedingungen im Sicherheitsgewerbe

Abschlussbericht des nationalen
Schwerpunktes 2022 - 2023



SECURITY

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Titelbild: © unsplash.com
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien März 2024

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Hintergrund des Schwerpunktes.....	5
1.2 Ziele.....	5
1.3 Vorgehensweise.....	6
2. Ergebnisse der Erhebungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ..	6
2.1 Sicherheitsgewerbe bei Veranstaltungen.....	8
3. Ergebnis	9
4. Beispiele zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen	10
Beispiel Bewachung.....	10
Beispiel stationäre Bewachung.....	11
Beispiel Kälteschutzplatte.....	12
Beispiel Gleisbauarbeiten.....	12
Beispiel Zentrale, auswärtige Arbeitsstelle.....	12
Beispiel Zutrittskontrolle, Parkraumbewirtschaftung.....	14

1. Einleitung

1.1 Hintergrund des Schwerpunktes

Beschäftigte im Sicherheitsgewerbe werden sehr unterschiedlich eingesetzt.

Zum Beispiel als einfache Portierdienste mit einem Arbeitsplatz in Innenräumen, Portierdienste bei Unternehmen mit Einfahrtskontrolle, Fahrzeug-Abfertigung mit viel Stress und Verantwortung, bei Weihnachtsmärkten, in oder vor Handelsgeschäften, bei der Überwachung von Baustellen (inkl. Verkehr) und im Straßenbau, bei Veranstaltungen, als Nachtportiere in Hotels, bei der Ticketkontrolle in öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Wiener Lokalbahn und Graz Linien), als Bademeister, Security (z.B. bei Banken) etc.

Die Arbeitsplätze sind exponiert, oft ohne Witterungsschutz (Sonne, Regen, Kälte ...), ohne sanitäre Einrichtungen und ohne Pausenmöglichkeiten.

Probleme am Arbeitsplatz sind

- Arbeitszeiten: atypisch, Schicht-, Nacht- und Wochenendarbeit, unsichere Arbeitszeiten (Stand-by, Spontanität, Flexibilität)
- soziale Bedingungen: Alleinarbeit, erschwerte Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (Wochenendarbeit, Nachtarbeit)
- physische und mentale Belastungen: exzessives Stehen, extrem hohe und zum Teil auch sehr geringe Aufmerksamkeit und Konzentration, starke Öffentlichkeitswirkung, stressreiche Einsatzgebiete
- Arbeitsumgebung: schlechte Luft, Lärm, Humidität, Hitze, Kälte, schlechte Beleuchtung
- Gefährdung: erlebte verbale Aggression und Beleidigungen, Drohungen, physische Gewalt

(Pilotstudie der Uni Innsbruck aus 2018)

1.2 Ziele

Die Beschäftigten sichtbar machen! Ein Bewusstsein für diese Berufsgruppe schaffen, sowohl bei den Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Überlasserinnen, Überlassern und Beschäftigten bzw. Beschäftigern vor Ort.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Sicherheitsgewerbe direkt vor Ort und bei der Arbeitsplanung in den Zentralen.

Mit diesem Schwerpunkt gewinnt die Arbeitsinspektion einen inhaltlichen Überblick über diese Branche und deren Arbeitsbedingungen.

1.3 Vorgehensweise

Phase 1: Übersichtskontrollen und Beratungen in den Zentralen und auf den auswärtigen Arbeitsstellen bzw. Baustellen

Vom Juli 2022 bis zum Dezember 2023 wurden Übersichtskontrollen und Beratungen in Zentralen von Sicherheitsunternehmen und auf deren auswärtigen Arbeitsstellen bzw. Baustellen durchgeführt.

Die Gespräche in den Zentralen wurden angemeldet durchgeführt, anwesend sein sollten Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Betriebsräte, Präventivdienste und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, welche die Arbeit vor Ort organisieren.

Phase 2: Kontrollen und Beratungen auf den auswärtigen Arbeitsstellen bzw. Baustellen im Jahr 2023

Anschließend wurden Kontrollen und Beratungen auf auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt, um die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen vor Ort kontrollieren zu können. Diese Kontrollen wurden, in der Regel, ohne Anmeldung durchgeführt.

2. Ergebnisse der Erhebungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Beim Schwerpunkt „Arbeitsbedingungen im Sicherheitsgewerbe“ wurden **1.035 Kontrollen und 750 Beratungen** durchgeführt. Bei einer Kontrolle der Arbeitsinspektion werden beteiligte Personen jedenfalls beraten, wie Arbeitsschutzbestimmungen bestmöglich umgesetzt werden können.

Bei diesen Kontrollen wurden **1.164 Mängel** festgestellt. Die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber wurden formlos schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen.

Sind Organe der Arbeitnehmerschaft (z.B. Betriebsrat) bestellt, wurde ihnen ein Besichtigungsergebnis zur Kenntnis übermittelt. Bestehen solche Organe nicht, wurde das Schreiben den Sicherheitsvertrauenspersonen, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis übermittelt.

Beispiele der häufigsten Beanstandungen sind:

Beanstandung	Beanstandungen während des Schwerpunktes
1. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. (§ 11 Abs. 1 AZG)	49
2. Die auf auswärtigen Arbeitsstellen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bestehenden Gefahren sind zu ermitteln und zu beurteilen (Arbeitsplatzevaluierung). (§ 4 ASchG)	44
3. Die für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bestehenden Gefahren, insbesondere die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation, sind zu ermitteln und zu beurteilen (Evaluierung psychischer Belastungen). (§ 4 ASchG)	40
4. Es ist für eine ausreichende Unterweisung der Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen. (§ 14 ASchG)	37
5. Arbeiten in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, so haben diese bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. (§ 8 ASchG)	31
6. Die für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bestehenden Gefahren sind zu ermitteln und zu beurteilen (Arbeitsplatzevaluierung). (§ 4 ASchG)	22
7. Persönliche Schutzausrüstungen sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen. (§ 69 Abs. 2 ASchG)	15
8. Arbeitskleidung, wie Arbeitsanzüge, Arbeitsmäntel oder Wäsche, sowie Arbeitsschuhe müssen für die jeweilige berufliche Tätigkeit geeignet sein und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. (§ 73 Abs. 1 AAV)	13
9. An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist. (§ 61 Abs. 6 ASchG)	13
10. Es darf nicht geduldet werden, dass Beschäftigte die Verpflichtung, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen, nicht einhalten. (§ 69 Abs. 3 ASchG)	12
11. Kann die Arbeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden, sind geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. (§ 61 Abs. 5 ASchG)	10
12. Den Beschäftigten ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen. (§ 27 Abs. 9 ASchG)	9

Abkürzungsverzeichnis:

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

Überlassung

Eine Überlassung im Sinne des Arbeitsschutzes liegt vor, wenn Beschäftigte Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten.

Eine Überlassung im Sinne des Arbeitsschutzes war teilweise nachvollziehbar. Es wurde festgestellt, dass Unternehmen des Sicherheitsgewerbes an einer intensiven Koordination mit den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern interessiert sind. Die Einteilung der Beschäftigten (z.B. Arbeitszeit und Arbeitsort) erfolgt oftmals durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber selbst.

(vgl. § 9 ASchG)

2.1 Sicherheitsgewerbe bei Veranstaltungen

Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren haben die Arbeitsschutzbestimmungen des Sicherheitsgewerbes bei vielen Veranstaltungen kontrolliert.

Das Hauptaugenmerk lag auf jenen Veranstaltungen, die aufgrund der Wechselwirkung verschiedener Risikofaktoren ein erhöhtes Gefährdungspotenzial mit sich bringen. Diese Faktoren sind insbesondere

- Anzahl der Beschäftigten und auch Gäste,
- Gefahreneigtheit der Arbeiten (z.B. Arbeiten in großer Höhe, Gerüstbau, Security),
- andere Arbeitsbedingungen (z.B. Witterungsverhältnisse etc.)

Von einem erhöhten Gefährdungspotenzial wird demnach vor allem auszugehen sein bei Musikfestivals, Konzerten und Sportveranstaltungen mit mehreren tausend Besucherinnen und Besuchern.

Werden auf einer auswärtigen Arbeitsstelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber beschäftigt, so haben die Betroffenen bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und einander sowie ihre Beschäftigten über die Gefahren zu informieren.

(vgl. § 8 Abs. 1 ASchG)

Die Arbeitsinspektion versucht an Genehmigungsverhandlungen für Veranstaltungen teilzunehmen. Hier soll schon bei der Planung zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen beraten werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin wird durch Bescheid nach ASchG dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die wegen Gefahren auf der Veranstaltung erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten, die in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm oder ihr stehen, im Einvernehmen mit deren Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber festgelegt werden. Erforderlichenfalls sollten insbesondere folgende Punkte in die Arbeitsplatzevaluierung Eingang finden:

- Witterungsfeste Unterstände für Arbeitsplätze im Freien; wenn solche Einrichtungen witterungsbedingt eine zusätzliche Gefahr verursachen würden (z.B. bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten) oder den Vorgaben der Veranstaltungsgenehmigung entgegenstehen, sind andere Maßnahmen zu treffen, wie witterungsfeste Arbeitskleidung sowie Erholungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten abseits der Arbeitsplätze.
- Sanitäre Einrichtungen eigens für Beschäftigte
- Aufenthaltsbereiche zur Einnahme von Mahlzeiten
- Verhalten und Sammelplätze bei Alarmierung
- Zugang der Beschäftigten zu erforderlichen Informationen und Unterweisungsunterlagen
- Erforderliche Informationen für Beschäftigte und deren Zugang (ev. QR-Code auf der Akkreditierung, siehe bei „Information und Unterweisung“)
- Organisation der Unterweisung über die koordinierten Maßnahmen

3. Ergebnis

Bei den Kontrollen und Beratungen vor Ort wurden viele Gespräche mit Beschäftigten, Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Betriebsräten, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdiensten geführt. Oftmals waren die Probleme der einzelnen Beschäftigten den Zentralen, aber auch den Auftraggeberinnen und Auftraggebern, nicht bekannt. Viele Beteiligte wurden auf die Verpflichtung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente hingewiesen bzw. schriftlich aufgefordert, diese durchzuführen.

In vielen Fällen konnten die Arbeitsbedingungen verbessert und das Bewusstsein bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern bzw. Auftraggeberinnen und Auftraggebern für die Beschäftigten anderer Unternehmen vor Ort nachhaltig verbessert werden.

Bei Veranstaltungen werden häufig sehr viele Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in kurzen Zeiträumen beschäftigt. Hier hat die Arbeitsinspektion im letzten Jahr vermehrt an Genehmigungsverhandlungen zu diesen Veranstaltungen teilgenommen, mit dem Ziel die Arbeitsschutzbestimmungen bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Die Arbeitsinspektion wird auch in Zukunft an Genehmigungsverhandlungen zu Veranstaltungen teilnehmen, wenn eine Verbesserung des Arbeitsschutzes erreicht werden kann. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Arbeitsplatzevaluierung) waren auswärtige Arbeitsstellen mit ihren Abläufen und Situationen vor Ort nicht erfasst. Mit einer verbesserten Arbeitsplanung können Unfälle verhindert und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbessert werden.

4. Beispiele zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen

Beispiel Bewachung

Der Besuch in der Zentrale eines Sicherheitsunternehmens, 12 Fixbeschäftigte, zusätzliches Personal im Bedarfsfall (50 Beschäftigte ansprechbar), tätig hauptsächlich in Baustellenbewachung und Veranstaltungen, brachte positive Überraschungen:

- Jede Wachstelle wird im Vorhinein vom Einsatzleiter besucht, mit Checkliste (Evaluierung der auswärtigen Arbeitsstelle). Sozial- und Sanitärbereiche für Wach- und Sicherheitsdienste werden beigestellt (z.B. Mitnutzung mit Gastronomiebetrieben)
- Nachweisliche Unterweisung vor Arbeitsaufnahme bei neuen Auftraggeberinnen und Auftraggebern bzw. aktuellem Arbeitsauftrag
- Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleiter übernehmen meist keinen vollwertigen Posten, sondern sind für die Koordination zuständig
- Rotation zwischen den verschiedenen Posten, um Reizabstumpfung, Tunnelblick zu vermeiden
- Nachevaluierung nach Veranstaltung mit Verbesserungsvorschlägen an Auftraggeberin bzw. Auftraggeber
- Einsatzberichte wurden eingesehen, sind aufschlussreich und beinhalten (nicht nur für die Veranstalterin und für den Veranstalter) sicherheitsrelevante Themen (Brandschutz, Erste Hilfe, Notausgänge, Zufahrt, max. Personenzahl, Dimensionierung Eingangsbereich)

- Es werden auch Aufträge abgelehnt (Weil zum Beispiel zu wenig Sicherheitspersonal angefordert wurde, obwohl die Situation mehr Personen erfordern würde.)
- Alleinarbeit absolut unüblich (außer wenn Nachtpatrouillen angefragt werden
 - Bekanntgabe Beginn/Ende)
- Verschiedene Arbeitskleidung, „dem Anlass entsprechend“, dürfen die Beschäftigten selber kaufen („Anzug muss passen“), wird dann mit unauffälligem Branding bestickt und finanziell refundiert.

Beispiel stationäre Bewachung

Nach einer Besichtigung wurde die Arbeitgeberin aufgefordert, den Beschäftigten entsprechende Kälteschutzkleidung für Arbeiten im Freien sowie eine geeignete Garderobe zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb hat schnell reagiert und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen veranlasst.



Beispiel Kälteschutzplatte

Sehr oft gelingt es auch mit recht einfachen Mitteln, den Beschäftigten bei Tätigkeiten im Freien etwas mehr an Wohlbehagen zukommen zu lassen.

Bei einem Nacht-Schirennen in der Steiermark waren zuletzt Sicherheits- und Ordnerdienste eingesetzt, die über einen gewissen Zeitraum an bestimmten, vorgegebenen Plätzen ihren Dienst versehen mussten. Dies bei Temperaturen unter dem Nullpunkt. Die Möglichkeit, sich zu bewegen, war dort nur begrenzt gegeben. Regelmäßige Ablöse brachte nur bedingt eine Verbesserung. Entsprechendes Schuhwerk zeigte zwar eine deutliche Verbesserung der Situation, aber jeder kennt das Unbehagen bei kalten Füßen.



Das Auflegen einer einfachen Isolierplatte aus dem Baumarkt verhinderte ein rasches Auskühlen, kürzere Verweilzeiten an der Standposition und damit öfter die Möglichkeiten, sich aufzuwärmen, sorgten für ein angenehmeres Arbeitsklima.

Beispiel Gleisbauarbeiten

Der Betrieb stellt das Wach- und Verkehrsleitpersonal bei Gleisarbeiten in ganz Österreich. Beschäftigte sind nie alleine und immer mit einem Fahrzeug ausgestattet. Dieses dient auch als „Unterstand“ bei schlechtem Wetter. Die Beschäftigten haben immer mindestens zwei Garnituren an Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung vor Ort mit, um, zum Beispiel bei Schlechtwetter, diese zu wechseln. Die persönliche Schutzausrüstung umfasst zusätzlich zur Standard-PSA Sonnenschutzmittel, Sonnenbrillen und Wetterschutz.

Auf den exponierten Baustellen wird immer eine mobile Toilette aufgestellt. Der Betrieb versorgt die Beschäftigten mit Getränken und Essen vor Ort an den auswärtigen Arbeits- bzw. auf den Baustellen.

Beispiel Zentrale, auswärtige Arbeitsstelle

Wie die Abstimmung zwischen einer Zentrale und ihren auswärtigen Arbeitsstellen funktionieren kann, um die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten, zeigt dieser Bericht aus einem Arbeitsinspektorat.

Kontrolle in der „Zentrale“

- Von allen auswärtigen Arbeitsstellen sind aktuelle Arbeitsplatzevaluierungen vorhanden.
- Alle auswärtigen Arbeitsstellen werden durch die Sicherheitsfachkraft und die Arbeitsmedizinerin besucht – diesbezügliche Begehungsprotokolle sind dokumentiert.
- In den Arbeitsplatzevaluierungen sind Maßnahmen zur ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung (langes Stehen, Zwangshaltung etc.) und zur Arbeitsumgebung (Lärm, Witterung etc.) berücksichtigt.
- Die Evaluierung der psychischen Fehlbelastungen ist vorhanden und wird laufend aktualisiert. Hinsichtlich verbaler oder körperlicher Übergriffe, sexueller Belästigung, Tragen von Schusswaffen etc. sind Maßnahmen berücksichtigt (Deeskalationstrainings, Einzelgespräche, Anforderung von Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen etc.).
- Die Unterweisungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz werden vor Ort und vor Aufnahme der Tätigkeiten durchgeführt.

Vor Ort auf den auswärtigen Arbeitsstellen

- Auf den auswärtigen Arbeitsstellen werden – dort wo es möglich ist – Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Toiletten, Trinkwasser, Sonnen-, Regen- bzw. Kälteschutz, Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, angepasster Gehörschutz – wo erforderlich) werden zur Verfügung gestellt.
- Alleinarbeitsplätze werden in der Regel vermieden – wenn es doch nicht anders möglich ist, sind entsprechende Vorkehrungen (Diensthandy - Notfallnummer) getroffen. Grundsätzlich sind auf den auswärtigen Arbeitsstellen immer Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner (Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter) anwesend.
- Dienstort, Arbeitszeiten, Ruhepausen erfahren die Beschäftigten per Diensthandy.
- Schwangere Dienstnehmerinnen werden auf auswärtigen Arbeitsstellen grundsätzlich nicht mehr eingesetzt. Es sind ausreichend Ersatzarbeitsplätze vorhanden.
- Eine Koordination mit den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern findet immer statt und wird auch dokumentiert.
- Bei Subunternehmerverträgen (Überlassung) obliegt die Entscheidungsgewalt hinsichtlich Anzahl des Personals sowie Einsatzplan, personelle Änderungen etc. grundsätzlich dem Sicherheitsgewerbe.
- Die Anweisungen und Unterweisungen der Beschäftigten erfolgen durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter des Sicherheitsgewerbes.

Beispiel Zutrittskontrolle, Parkraumbewirtschaftung

Im Vorfeld wurde eine Liste an Betrieben erstellt, welche von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren besucht werden sollten. Besichtigt wurden:

- Zentralen der Betriebe
- Auswärtige Arbeitsstellen (überwachte Betriebe oder Straßenbereiche der Parkraumüberwachung)
- Sicherheitsfirmen bei Großveranstaltungen
- Verkehrsregler, welche vor allem in den Sommermonaten bei Straßenbaustellen zum Einsatz kamen.

Aufgrund der Kontrollen wurden Mängel festgestellt, welche größtenteils durch Beratungsgespräche sowie Besichtigungsergebnisse gelöst werden konnten. Trotzdem bestehen nach wie vor Probleme, welche vor allem die Parkraumbewirtschaftung und die Verkehrsregelung betreffen.

Positives Beispiel Zutrittskontrolle

Bei Eingangskontrollen wurden von den Beschäftigten bisher die Taschen der Kundinnen und der Kunden durchsucht. Das Hineingreifen birgt jedoch zahlreiche Gefahren, wie Verletzungen durch scharfe oder spitze Gegenstände, aber auch Infektionen (z.B. Spritzen). Aus diesem Grund wurde gefordert, dass den Beschäftigten entweder die entsprechende PSA zur Verfügung gestellt wird oder nur noch Sichtkontrollen durchgeführt werden dürfen. Die Sicherheitsfirmen haben sich für letzteres entschieden. Es dürfen nur noch Sichtkontrollen durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Verbotenes müssen die Kundinnen und die Kunden den Inhalt der Tasche ausleeren. Dafür stehen Plastikwannen zur Verfügung.

Es gibt auch noch Bereiche, wo Probleme bei der Umsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt wurden.

Parkraumbewirtschaftung

- **Aufenthaltsbereiche:** In der Regel beginnen Beschäftigte der Parkraumbewirtschaftung ihren Dienst von zuhause und beenden diesen auch dort. Nachdem es nur eine Zentrale gibt (langer Weg), welche zum Teil weit weg vom Einsatzgebiet liegt (bis zu 15 km), müssen diese ihre Speisen und Getränke den ganzen Tag mittragen. Den Beschäftigten werden in der Nähe ihres Einsatzgebietes (Kontrollzone) die notwendigen Aufenthaltsräume nicht zur Verfügung gestellt. Neben der fehlenden Möglichkeit zum Einnehmen der Speisen (diese werden in der Regel im Stehen im Straßenbereich eingenommen) gibt es auch keine Möglichkeit sich in der kalten Jahreszeit oder bei Regenwetter aufzuwärmen oder sich im Sommer ggf. hitzebedingt zu erholen.

- **Toiletten:** Es ist nach wie vor ungeklärt, wo die Beschäftigten der Parkraumbewirtschaftung auf die Toilette gehen können. Öffentliche Toiletten sind zulässig, oftmals aber nicht verfügbar.
- **Heben und Tragen:** Die Beschäftigten tragen den ganzen Arbeitstag ihre Ausrüstung sowie Getränke und Speisen. Das führt im Sommer zu einer Zusatzbelastung von bis zu 4 kg Tragelast (z.B. mittels Rucksack). Bei Hitze wird Wasser zur Verfügung gestellt, dieses müsste zuerst in der Zentrale abgeholt werden, wofür faktisch, aufgrund der Arbeitszeiteinteilung, keine Möglichkeit besteht.
- **Mutterschutz:** In der Mutterschutzevaluierung sind einige unzulässige Belastungen für werdende Mütter (Hitze, Kälte, Stehen etc.) aufgelistet. Zu diesem Thema wird es weitere Erhebungen durch Arbeitsinspektorinnen bzw. Arbeitsinspektoren geben.
- **Persönliche Schutzausrüstung:** Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die Beschäftigten im Bereich der Parkraumbewirtschaftung sowie auf Baustellen (Verkehrsregler) u.a. mit privatem Schuhwerk angetroffen wurden. In der Arbeitsplatzevaluierung wurden Sicherheitsschuhe als Maßnahme am Arbeitsplatz festgelegt. In Sachen Hautschutz wurde erkannt, dass dieser kaum oder gar nicht behandelt wurde. Sonnenschutz wurde nicht zur Verfügung gestellt, obwohl die Beschäftigten (vor allem beim Regeln des Straßenverkehrs) zum Teil stundenlang in der prallen Sonne stehen mussten. Aufgrund zahlreicher Besichtigungsergebnisse konnte hier ein Umdenken bei den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern erreicht werden.
- **Ergebnis:** Aufgrund der oben angeführten Beanstandungen wird festgehalten, dass die Überprüfungen im Rahmen des Schwerpunktes zur Verbesserung des Arbeitsschutzes beigetragen haben. Es braucht jedoch dringend Nachkontrollen bezüglich der tatsächlichen Umsetzung der geforderten Punkte, insbesondere bei der Parkraumbewirtschaftung, sowie bei den Beschäftigten, welche den Straßenverkehr regeln.

